



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

Nutzungsbedingungen

für die

Serviceeinrichtungen

der

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

- „JWPM“ -

- Allgemeiner Teil -
(JWP-NBS-AT)

gültig ab: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
1. Zweck und Geltungsbereich.....	1
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	1
2.1 Genehmigung.....	1
2.2 Haftpflichtversicherung.....	2
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis.....	2
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge.....	3
2.5 Sicherheitsleistung.....	3
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	4
3.1 Zugangsbedingungen.....	4
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen.....	4
3.2.1 Infrastrukturnutzungsvertrag.....	4
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	4
4. Nutzungsentgelt.....	4
4.1 Bemessungsgrundlage.....	4
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	4
4.3 Umsatzsteuer.....	5
4.4 Zahlungsweise.....	5
4.5 Aufrechnungsbefugnis.....	5
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	5
5.1 Grundsätze.....	5
5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	6
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	7
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	7
5.5 Mitfahrt im Führerraum.....	8
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	8
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	8
6. Haftung.....	8
6.1 Grundsatz.....	8
6.2 Mitverschulden.....	9
6.3 Haftung der Mitarbeiter.....	9
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	9
6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	9

7.	Gefahren für die Umwelt.....	10
7.1	Grundsatz.....	10
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	10
7.3	Bodenkontamination.....	10
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CTW	Containerterminal Wilhelmshaven
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
JWPM	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
JWP-NBS-AT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil -
JWP-NBS-BT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil -
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die JWP-NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - den diskriminierungsfreien Zugang zu der Serviceeinrichtung der JWPM und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- (2) Die JWP-NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen JWPM und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und JWPM.
- (4) Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- (1) Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Infrastrukturnutzung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie gegenüber JWPM nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG) oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- (2) Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist.

Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- (3) Bei von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt JWPM die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (4) Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU JWPM unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

- (1) Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- (2) Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.
- (3) Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- (1) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für JWPM geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- (3) JWPM vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Bahnhofskennntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen

zur Verfügung. Sie kann sich hierzu eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der für die Vermittlung der Ortskenntnis erforderliche Zeitaufwand wird dem EVU von JWPM nach den in der Entgeltliste genannten Stundensätzen berechnet. Die Berechnung erfolgt auch für die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnis. Die Vermittlung der Ortskenntnis ist vom EVU spätestens mit der erstmaligen Beantragung einer Nutzung der Serviceeinrichtung bei JWPM zu beantragen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- (1) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für JWPM geltenden EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.
- (2) Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im JWP-NBS-BT beschriebenen Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege/Serviceeinrichtung JWPM kompatibel sein.
- (3) Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 auf Verlangen von JWPM.

2.5 Sicherheitsleistung

- (1) JWPM macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.
- (2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
 - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- (4) Kommt das EVU dem nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, ist JWPM ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- (5) Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Zugangsbedingungen

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- (2) Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im JWP-NBS-BT enthaltenen allgemeinen und das Betriebsstellenbuch der JWPM. Dort sind auch die jeweiligen Bezugsquellen genannt.
- (3) Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von JWPM auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

3.2.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

- (1) Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung richten sich nach den in den JWP-NBS-BT enthaltenen Vorgaben.
- (2) Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert JWPM fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für die Serviceeinrichtung der JWPM vor, führt die Betriebsplanung der JWPM ein Koordinierungsverfahren gemäß § 13 ERegG durch (siehe JWP-NBS-BT Ziffer 5.5 ff.).

4. Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der JWPM in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt JWPM ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes. Näheres wird in den Entgeltgrundsätzen der JWPM geregelt.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der JWPM eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch JWPM. Näheres wird in den Entgeltgrundsätzen der JWPM geregelt.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der JWPM zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 21 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von JWPM zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Der Zugangsberechtigte hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei JWPM geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. JWPM wird mit der Entgeltrechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden der Einwendung.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

Die Vertragsparteien benennen im Infrastrukturnutzungsvertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- (1) JWPM stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs), die Information erfolgt unverzüglich durch die Bekanntgabe der entsprechenden Auszüge aus der BE-TRA, die gemäß Ziffer 1.2 JWP-NBS-BT veröffentlicht werden, sowie
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können; die Information erfolgt unverzüglich nach Kenntnis der JWPM über die Unregelmäßigkeit.
- (2) Das EVU stellt sicher, dass JWPM zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - Die in Ziffer 5.8 der JWP-NBS-BT genannten Daten sowie Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung übermittelt der Zugangsberechtigte den in Ziffer 1.3 der JWP-NBS-BT genannten Ansprechpartnern für die Infrastrukturdisposition unverzüglich, spätestens jedoch bis 2 Stunden vor Ankunft des Zuges oder der Wagengruppen auf den Gleisen der JWPM. Näheres wird in Ziffer 5.8 der JWP-NBS-BT geregelt.
 - Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB / RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen) sowie
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der JWPM, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen). Die Informationen sind unverzüglich an die unter Ziffer 1.3 JWP-NBS-BT genannte Adresse zu übermitteln.
- (3) Das Betriebsstellenbuch der JWPM werden dem EVU zum kostenlosen Download unter dem unter Ziffer 1.2 JWP-NBS-BT angegebenen Link zur Verfügung gestellt.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- (1) Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich JWPM und das EVU gegenseitig und unverzüglich. JWPM unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten seiner Anlagen und der an diesen anschließenden Eisenbahninfrastrukturen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- (3) Zur Beseitigung der Störung wendet JWPM die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind - soweit vorhanden - als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig und ohne gesonderte Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt JWPM ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
- (4) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Falle ist auch JWPM jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (5) JWPM hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), nach Maßgabe von Ziffer 5.3 (2) zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

JWPM hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Mitarbeiter von JWPM oder beauftragte Dritte, soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1 (3) benannten Personen bzw. Stellen, Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat diesen Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

- (1) JWPM bzw. seine von ihm dazu legitimierten Mitarbeiter / beauftragte Dritte dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1 (3) benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- (2) Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

JWPM ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern.

Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- (1) JWPM führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) JWPM kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Es informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet, siehe Ziffer 1.2 JWP-NBS-BT).

6. Haftung

6.1 Grundsatz

- (1) Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen JWP-NBS-AT bzw. JWP-NBS-BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

- (3) Im Verhältnis zwischen JWPM und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. JWPM kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei JWPM oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- (1) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- (2) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- (3) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung der Eisenbahninfrastruktur aufgrund unabwendbarer Ereignisse, z. B. Schließen des Deichscharls in der 2. Deichlinie im Hochwasserschutzfall, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen in den JWP-NBS-BT nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der JWPM zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der JWPM notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst JWPM die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten.

Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.